

RS Vwgh 2002/4/25 99/07/0211

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2002

Index

L66202 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Kärnten

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §63 Abs1;

GSGG §11;

GSGG §12;

GSLG Krnt 1998 §14;

GSLG Krnt 1998 §15 Abs6;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

Rechtssatz

Dass sich die belBeh bei ihrer Zurückweisung der vom Vorsitzenden der Bringungsgemeinschaft iSd § 14 Krnt GSLG 1998 für diese erhobenen Berufung auf die Bestimmung des § 15 Abs. 6 legit gestützt hat, erweist sich schon deshalb als verfehlt, weil die rechtserhebliche Frage einer Legitimation des Vorsitzenden der Bringungsgemeinschaft zur Erhebung einer Berufung auch ohne Vorliegen eines Vollversammlungsbeschlusses aus der Satzung und nicht aus der genannten Gesetzesvorschrift zu beurteilen war, welche ja nur die Funktion hat, den Inhalt zu genehmigender Satzungen zu determinieren.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht
VwRallg9/2 Vertretungsbefugter juristische Person Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation
Person des Berufungswerbers

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999070211.X01

Im RIS seit

11.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at